



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp

Berufsaufsicht 2005

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

I. Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß § 57 WPO der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Sie umfasst die Bereiche der Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 1 WPO) sowie die Rücknahme und den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen (§§ 20, 34 WPO).

Die WPK ermittelt in allen Verfahren der Disziplinaraufsicht. Sie ist für die Ahndung der Berufspflichtverletzungen zuständig, für die eine Rüge ausreichend ist. Bei nach dem 1.1.2004 liegenden Pflichtverletzungen kann die WPK zusätzlich auch eine Geldbuße bis zu 10.000 € verhängen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin und in erster Instanz bei dem Landgericht Berlin. In sämtlichen bei der GStA anhängigen Ermittlungsverfahren gibt die WPK Stellungnahmen ab und ist so in den dortigen Entscheidungsprozess eingebunden.

Für Entscheidungen über die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die WPK allein zuständig.

Seit dem 1.1.2005 überprüft die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) - eine unabhängige Kommission von berufsstandsunabhängigen Personen - die Entscheidungen der WPK unter anderem aus dem Bereich der Berufsaufsicht. Die Entscheidungen werden gleichwohl von der WPK mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verantwortet.

II. Neue Verfahren 2005

Im Jahr 2005 kam es im Bereich der Disziplinaufsicht zu 310 neuen Verfahren. Darüber hinaus wurden 139 Widerrufsverfahren eingeleitet, von denen 15 im selben Jahr eingestellt und sodann als Disziplinarverfahren fortgeführt wurden.

Disziplinaufsichtsverfahren		310
Widerrufsverfahren,	139	
in Disziplinarverfahren übergeleitet	- 15	124
Neue Verfahren 2005 insgesamt		434

Darüber hinaus führte die WPK 786¹ Vorermittlungen außerhalb von Disziplinar- oder Widerrufsverfahren durch. In Vorermittlungsfällen liegt noch kein hinreichender Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vor, der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen würde. Die überwiegende Anzahl der Vorermittlungen beruht auf Fragen, die sich im Rahmen der Abschlussdurchsicht ergeben haben. Meistens können bestehende Unklarheiten im Rahmen der Korrespondenz ausgeräumt werden. Erfahrungsgemäß münden 5 bis 10 Prozent der Verfahren in ein förmliches Disziplinarverfahren.

¹ Die Angabe beinhaltet nicht den endgültigen Stand der Neueingänge, da sich die Abschlussdurchsicht auf die offen gelegten Abschlüsse im Jahr 2005 bezieht. Deren Auswertung dauert derzeit noch an. Die Zahl der Vorgänge kann sich noch erhöhen.

III. Maßnahmen 2005

In 84 Verfahren wurden berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen² getroffen, die über Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage hinausgingen:

Widerruf der Bestellung/Anerkennung durch die WPK	18
Rügen der WPK	47
davon mit Geldbuße	4
davon durch Gericht gemäß § 63a WPO bestätigt	2
Urteile in Disziplinarverfahren	3
Sonstige Maßnahmen der Berufsgerichtsbarkeit/GStA	16
davon Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO	7
davon Einstellungen mangels disziplinarischen Überhangs, § 69a WPO	9
Maßnahmen 2005 insgesamt	84

Neben dem Widerruf der Bestellung oder Anerkennung als WP/WPG oder vBP/BPG in 18 Fällen als schärfste Maßnahme sowie den 50 Rügen und Verurteilungen kam es zu 16 Verfahrenseinstellungen der GStA und des Landgerichts Berlin, denen zwar Berufspflichtverletzungen zugrunde lagen, eine Anschuldigung oder Verurteilung jedoch nicht erforderlich war. 7 Einstellungen betrafen Vorgänge, in denen nach Ansicht der Justiz entweder nur geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorlagen (§ 153 StPO) oder in denen durch eine Geldbuße das öffentliche Interesse an der Verfolgung beseitigt werden konnte (§ 153a StPO). In 9 Fällen stellte die GStA den Vorgang mangels disziplinarischen Überhangs gemäß § 69a WPO ein; in diesen Fällen wurde dasselbe Verhalten der Berufsangehörigen bereits von anderer Seite, zum Beispiel in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Recht der Steuerberater oder Rechtsanwälte geahndet und

² Die folgenden Angaben beziehen sich auf Entscheidungen, die im Jahr 2005 bestands- oder rechtskräftig wurden.

eine weitere Maßnahme nach der WPO nicht für erforderlich gehalten, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren.

Über die oben genannten bestandskräftigen Verfahren hinaus erledigten sich 8 Disziplinarverfahren und 14 Widerrufsverfahren durch Verzicht der Berufsangehörigen auf die Bestellung; damit unterliegen sie nicht mehr der Aufsicht der WPK, müssen aber für den Fall eines Antrages auf Wiederbestellung mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens rechnen. In 96 Fällen belehrte die WPK Berufsangehörige. 174 Verfahren wurden von der GStA und der WPK eingestellt, weil sich entweder ein hinreichender Verdacht berufswidrigen Verhaltens eines WP/vBP nicht bestätigte oder ein Widerrufsgrund nachträglich entfallen war

Insgesamt konnten 376 Verfahren in 2005 erledigt werden.

IV. Inhalt der Verfahren

Widerrufsverfahren

Überwiegend wurde die Einleitung der Verfahren durch den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ausgelöst. Unter dem Druck der Androhung des Widerrufs wurden die Versicherungsverhältnisse größtenteils jedoch wieder begründet. Dennoch musste im Einzelfall eine aufsichtsrechtliche Überprüfung folgen, weil die Versicherungslücken erst nach Erlass eines Widerrufsbescheides geschlossen wurden. Mit zahlenmäßigem Abstand wurde eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. In wenigen Fällen standen die Aufnahme einer unvereinbaren Tätigkeit, gesundheitliche Gründe und der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft auf dem Prüfstand.

Disziplinaraufsicht

In einem Drittel der neu eingeleiteten Vorgänge bestand der Verdacht von fachlichen Verstößen im Rahmen von freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Ein weiteres Schwergewicht bildeten die Fälle nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherungen, mit Abstand folgten sodann einige Fälle des Verdachts eines Verstoßes gegen das Selbstprüfungsverbot und gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen waren neben dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung Verstöße gegen das Selbstprüfungsverbot und gegen die Pflicht zur Unterhaltung einer ununterbrochenen Berufshaftpflichtversicherung. Anlass für Rügen gaben vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP fachliche Fehler begingen oder Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen.